

Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Ausgabe Nr.: 13 / 2018
Erscheinungstag: 6. Juli 2018

Herausgabe, Druck, Vertrieb:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Hauptamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: +49 2431 85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 04.07.2018 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebes gewerblicher Art – Anteile an Personengesellschaften – der Stadt Erkelenz zum 31.12.2017 S. 110
2. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 04.07.2018 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz vom 31.12.2017 S. 111
3. Öffentliche Bekanntmachung der zweiten Änderungssatzung vom 04.07.2018 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz vom 18.12.2014, zuletzt bekannt gemacht am 20.01.2015, in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.07.2016 S. 112
4. Öffentliche Bekanntmachung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 05.07.2018 S. 114
5. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln hier: Flurbereinigung Jackerath, Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung S. 116
6. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln hier: Flurbereinigung Wassenberg, Vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen zum Flurbereinigungsverfahren Wassenberg S. 118

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Empfang,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Hauptamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Rat & Verwaltung Bürgerportal / Veröffentlichungen / Amtsblatt,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 04.07.2018 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Betriebes gewerblicher Art - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz zum 31.12.2017

In analoger Anwendung der §§ 96 (2) S. 2 und 108 (3) Nr. 1. c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nachfolgender Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 04.07.2018 öffentlich bekannt gemacht:

1. Jahresabschluss

- „a) Die Bilanz des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2017, abschließend in Aktiva und Passiva mit 7.190.949,99 Euro, wird festgestellt.
- b) Die Gewinn- und Verlustrechnung des BgA - Anteile an Personengesellschaften - der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2017, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 39.377,03 Euro (Erträge 45.838,36 Euro, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 6.461,33 Euro, Aufwendungen 0,00 Euro), wird festgestellt.
- c) Aus dem Gewinnvortrag und dem Jahresüberschuss 2017 wird ein Betrag von brutto 100.000 Euro an die Stadt Erkelenz ausgezahlt.
- d) Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft mbH Exner, Erkelenz, vom 17. April 2018 Entlastung erteilt.“

2. Auslegung

Der Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2017 liegt im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, 2. Etage, Zimmer 247, öffentlich aus. Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss mit Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses eingesehen werden.

Erkelenz, den 06. Juli 2018

Peter Jansen
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Erkelenz vom 04.07.2018 über die Feststellung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31.12.2017

In analoger Anwendung der §§ 96 (2) S. 2 und 108 (3) Nr. 1. c) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nachfolgender Beschluss des Rates der Stadt Erkelenz vom 04.07.2018 öffentlich bekannt gemacht:

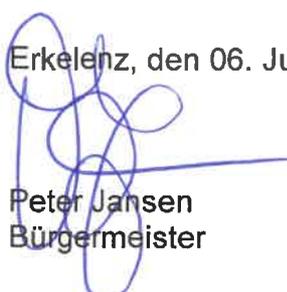
1. Jahresabschluss

- „a) Die Bilanz des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2017, abschließend in Aktiva und Passiva mit 68.270.065,92 Euro, wird festgestellt.
- b) Die Gewinn- und Verlustrechnung des Bäderbetriebes der Stadt Erkelenz zum 31. Dezember 2017, abschließend mit einem Jahresüberschuss von 1.336.710,92 Euro (Erträge 4.119.028,77 Euro, Steuern vom Einkommen und vom Ertrag 871.762,19 Euro, sonstige Steuern 9.123,73 Euro, Aufwendungen 1.901.431,93 Euro), wird festgestellt.
- c) Dem Bürgermeister wird aufgrund der Prüfungsbescheinigung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Schleicher & Dr. jur. Robertz GmbH & Co. KG, Aachen, vom 07. Juni 2018 Entlastung erteilt.“

2. Auslegung

Der Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2017 und Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegt im Rathaus Erkelenz, Johannismarkt 17, 2. Etage, Zimmer 247, öffentlich aus. Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss mit Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses eingesehen werden.

Erkelenz, den 06. Juli 2018


Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Zweite Änderungssatzung vom 04.07.2018

zur

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten für Kinder in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz vom 18.12.2014, zuletzt bekannt gemacht am 20.01.2015, in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.07.2016

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018, und

der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 02.02.2018,

des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. August 2017,

hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 04.07.2018 folgende *Zweite Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und in Tagespflege im Jugendamtsbezirk Erkelenz* beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Besuchen mehr als ein Kind einer nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung beitragspflichtigen Person gleichzeitig eine Tageseinrichtung / Tagespflege, und liegen die Voraussetzungen der Beitragsbefreiung nach § 23 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) für Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, vor, so werden auch für weitere Geschwisterkinder keine Beiträge erhoben.

Artikel II

Diese Zweite Änderungssatzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres ab dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 04.07.2018



Peter Jansen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 05.07.2018

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 621) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung am 04.07.2018 für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Einzelne Termine

Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „**Erkelenzer Adventsdorf 2018**“ durch den GewerbeRing Erkelenz e.V. dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 02.12.2018, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt mit erfasst.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die räumlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4
In- / Außer- Kraft - Treten

Diese Verordnung tritt am 02.12.2018 in Kraft und am 03.12.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der vorstehenden Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkelenz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 05.07.2018



Peter Jansen
Bürgermeister

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:**Öffentliche Bekanntmachung**

Bezirksregierung Köln

50667 Köln, 25.06.2018

Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Zeughausstraße 2-10

Flurbereinigung Jackerath

Tel. 0221/147-2033

Az.: 33.45 - 5 10 02 H

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

In dem Flurbereinigungsverfahren Jackerath, Kreise Düren, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss und Heinsberg werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die durch die Änderungsbeschlüsse 2 – 4 zum Flurbereinigungsverfahren Jackerath zugezogenen Grundstücke so festgestellt, wie sie am 06.06.2018 bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen ausgelegen haben und in dem Anhörungstermin am 20.06.2018 von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert wurden.

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die auf Grund der Änderungsbeschlüsse 2 – 4 dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG bewertet worden. Die grundbuchmäßigen Eigentümer wurden darüber hinaus über die vorgenommene Bewertung ihrer Grundstücke durch Übersendung eines Einlagenachweises unterrichtet. Anlässlich von Einzelterminen standen Bedienstete der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke sind in dem Anhörungstermin am 20.06.2018 erläutert worden.

Die Beteiligten hatten Gelegenheit, Einwendungen gegen die Bewertung vorzubringen. Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden nicht erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens - 33.45 - 5 10 02 - Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

(L.S.) Im Auftrag

Meul
Oberregierungsvermessungsrat

Den vorstehenden Text dieser Bekanntmachung können Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln einsehen:

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/jackerath/bekanntmachung/index.html

Erkelenz, den 06.07.2018


Peter Jansen
Bürgermeister

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

50667 Köln, den 25.06.2018
Zeughausstraße 2-10
Telefon: 0221 / 147 - 2033

Flurbereinigung Wassenberg – 33.45 – 5 12 04 –

Vorläufige Besitzeinweisung

mit Überleitungsbestimmungen
zum Flurbereinigungsverfahren Wassenberg

1. In dem Flurbereinigungsverfahren Wassenberg, Kreis Heinsberg, wird hiermit die vorläufige Besitzeinweisung für sämtliche durch den 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Wassenberg zugewiesenen Abfindungen angeordnet (§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).
2. Gleichzeitig werden die einen Bestandteil dieses Verwaltungsaktes bildenden Überleitungsbestimmungen erlassen, die die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens Wassenberg mit der Ladung zur Erläuterung und örtlichen Einweisung der durch den 1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke im Entwurf bereits erhalten haben.
3. Allgemeiner Stichtag für die Bemessung der Wertgleichheit der Landabfindung im Sinne des § 44 Abs.1, Sätze 3 und 4 FlurbG ist der 31.10.2018. Abweichend von diesem allgemeinen Stichtag gehen Besitz, Verwaltung und Nutzung an den durch den
1. Entwurf zum Flurbereinigungsplan Wassenberg ausgewiesenen neuen Grundstücken mit den in den Überleitungsbestimmungen aufgeführten Zeitpunkten auf die Empfänger der Abfindungsgrundstücke über. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu diesen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der alten Grundstücke muss bis zu diesen Terminen beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.
4. Die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten 1 Monat lang während der Dienststunden aus bei der
 - a) Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25 - 27, 41849 Wassenberg, Zimmer N02/N03
 - b) Stadtverwaltung Erkelenz, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, Zimmer 143
 - c) Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, Zimmer 312
 - d) Stadtverwaltung Wegberg, Rathausplatz 25, 41844 Wegberg, Zimmer 506.

Des Weiteren können die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens innerhalb dieses Zeitraumes die vorläufige Besitzeinweisung mit Gründen und die Überleitungsbestimmungen während der Dienstzeit im Zimmer 2058 der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, in Aachen einsehen. Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der vorläufigen Besitzeinweisung.

5. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- folgende Festsetzungen beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer für eine Mehrzuteilung in Land nach § 44 Abs. 3 Satz 2 FlurbG zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG),
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleichs infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 5 a) und 5 b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 5 c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

6. Die Grenzen der durch den Flurbereinigungsplan zugewiesenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Entlang der neuen Straßentrasse wurden die neuen Grenzen zunächst mit Holzpfählen markiert. Die neue Feldeinteilung wurde den Teilnehmern des Flurbereinigungsverfahrens Wassenberg am 18., 19., 20., und 21. Juni 2018 in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr im großen Sitzungssaal (1. Etage) der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25 - 27, 41849 Wassenberg, erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelassene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

Gründe

Der Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt. Nach dieser Vorschrift kann die Flurbereinigungsbehörde die Beteiligten vorläufig in den Besitz der neuen Grundstücke einweisen, wenn deren Grenzen in die Örtlichkeit übertragen worden sind und endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke vorliegen sowie das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrauchten feststehen. Diese tatbestandmäßigen Voraussetzungen des § 65 FlurbG sind im Flurbereinigungsverfahren Wassenberg gegeben.

Durch den vorgesehenen Neubau der B 221n (Ortsumgehung Wassenberg) ergeben sich Durchschneidungen und Anschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen, wodurch unwirtschaftliche Grundstücksgrößen und -formen entstehen würden. Zudem werden bestehende Wegeverbindungen unterbrochen, wodurch die Zuwegung zu den Grundstücken erschwert wird. Es besteht ein erhebliches Interesse der Beteiligten, die durch den Neubau dieser Straße enteignend oder sonst wie schwer betroffen werden, daran, dass die tatsächlichen Voraussetzungen geschaffen werden, derartige Schäden von vornherein durch Zuweisung geeigneter anderer

landwirtschaftlicher Flächen zu vermeiden. Die tatsächlichen Voraussetzungen hierfür schafft die vorliegende Besitzeinweisung.

Mit Rücksicht auf die Verpflichtung der Flurbereinigungsbehörde, die Nachteile Privater aus öffentlichen Baumaßnahmen so bald als möglich zu beheben, entspricht es nach alledem pflichtgemäßem Ermessen, die Beteiligten bereits vor der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in den Besitz der neuen Grundstücke vorläufig einzuweisen.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Wassenberg ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 5 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 bis 71 FlurbG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Absatz 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten

Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

Gründe

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug. Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse von Beteiligten, die durch den Bau der B 221n verursachten landeskulturellen Schäden durch Neuordnung des betroffenen Grundbesitzes möglichst schnell zu beheben. Dabei kann eine Anpassung der Besitzlage im Hinblick auf die ineinandergreifenden Besitzregelungen nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens gemeinsam verfügt werden. Jede Verzögerung des Besitzübergangs würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur im Herbst stattfinden kann. Ein solcher Zeitverlust wäre mit dem gesetzlichen Beschleunigungsgrundsatz (§ 2 Abs. 2 FlurbG), dem zumal eine Unternehmensflurbereinigung unterliegt, nicht vereinbar. Diese allgemeinen Vollziehungsinteressen überwiegen das Interesse von Klägern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise eingelegten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag

(LS)

gez.

(Kopka)

Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln

<http://www.bezreg->

[koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinungsverfahren/index.html](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinungsverfahren/index.html)

veröffentlicht.

Erkelenz, den 06.07.2018


Peter Jansen
Bürgermeister